

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Bundesnetzagentur
Referat 114
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	02 21 / 3 76 77 26	02 21 / 3 76 77 25	04.08.2009

Entgeltgenehmigungsantrag für CFV Ethernet 1 Gbit/s (Az. BK 2a-09/008)

sowie

Entgeltgenehmigungsantrag für Carrier-Festverbindungen (CFV); Entgelte für die Ortsnetzpauschale für Kundenstandorte im selben Ortsnetz (Az. BK 2a-09/009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) nimmt im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vom 23.05.2007 in oben genanntem Verfahren für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt Stellung:

Die begehrte Genehmigung ist formal unzulässig und deswegen zu versagen, darüber hinaus sind die laut dem vorliegenden Antrag zu genehmigenden Entgelte überhöht und dementsprechend nicht genehmigungsfähig.

Die Begründung im Einzelnen:

1.) Unzulässigkeit des Antrags

Der Entgeltgenehmigungsantrag wurde gestellt, obwohl ein vollziehbarer Beschluss der Regulierungsbehörde bereits besteht. Die Bundesnetzagentur hatte mit Beschluss vom 31.10.2008 im Verfahren BK 2a 08/010 bereits Entgelte für diese Leitung genehmigt. Somit handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag inhaltlich um eine Wiederholung des Antrags vom 22.08.2008 im vorhergehenden Verfahren. Ein Eilantrag der DTAG vor dem VG Köln ist

1

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Nicolas Biagosch, Vlasios Choulidis, Dr. Jürgen Hernichel, Robert Hoffmann, Joachim Piroth, Johannes Pruchnow, Renatus Zilles • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

zurückgezogen worden, außerdem ist weder eine Rücknahme noch ein Widerruf nach §§ 48,49 VwVfG ersichtlich. Somit ist der Antrag schon formal unzulässig. Zudem haben Nachfrager im Vertrauen auf die Entscheidung der Bundesnetzagentur die Bestell- und Bestandsstruktur der CFVen verändert. Durch eine Neuentscheidung im Sinne des vorliegenden Antrags würden sich erhebliche Mehrkosten ergeben, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wettbewerber beeinträchtigen.

2.) Keine ausreichende Berücksichtigung von Effizienzsteigerungen

In Anbetracht der von der DTAG angestrebten Effizienzsteigerungen, stellen sich die im vorliegenden Verfahren beantragten Entgelte vor dem Hintergrund der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung als nicht genehmigungsfähig dar. Kostenoptimierungen äußern sich bei der DTAG unter anderem darin, dass seit einigen Monaten WDM-Technologie bei hochbitratigen CFVen genutzt wird und dadurch gegenüber der bisher genutzten SDH-Technologie Effizienzgewinne realisiert werden.

3.) Unvollständige Antragsunterlagen

Die im vorliegenden Entgeltgenehmigungsantrag aufgeführten Bandbreiten umfassen nur einen Teil der im CFV Entgeltantrag aufgeführten Bandbreiten 2 Mbit/s – 2,5 Gbit/s. Wir halten dies im Hinblick auf ein konsistentes Entgeltsystem für SDH Technik und Ethernet Technik für unzureichend.

Der Verweis der DTAG auf die Kostenunterlagen im CFV Entgeltverfahren BK 2a-08/010 greift zu kurz. Eine 155 Mbit/s STM1 wird optisch oder elektrisch übergeben. Eine 150 Mbit/s Ethernet Strecke wird mit komplett anderen Endgeräten und Ethernet Schnittstelle übergeben. Für diese Ethernet Komponenten fehlen sämtliche Kostenunterlagen.

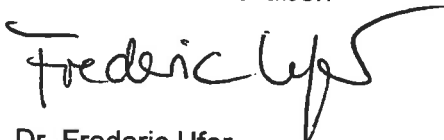
Nach den uns vorliegenden Informationen wird nur ein Teil der Ethernet Strecken über SDH Technik realisiert. Dies ist immer dann der Fall, wenn man eine vorhandene SDH Plattform nutzen möchte. Jeder Carrier, und selbstverständlich auch die DTAG, realisiert aber einen ständig steigenden Anteil von Strecken mit reiner Ethernet Technik, um die damit verbundenen Kostenvorteile zu realisieren. Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn die DTAG behauptet, sie würde 100 % der Ethernet Leitungen über SDH realisieren.

4.) Strategische Preissetzung der DTAG

Unseres Erachtens ist eine zunehmend feststellbare Preisdifferenzierung der DTAG nicht Ausdruck unterschiedlicher Kostenstrukturen, sondern Beweis für eine strategische Preissetzung. Ortsnetze mit starkem Wettbewerb werden niedriger bepreist als Ortsnetze mit schwachem Wettbewerb. Diese Vorgehensweise bietet der DTAG Raum für eine wettbewerbswidrige Quersubventionierung. Diesbezüglich fällt neben dem insgesamt überhöhten Niveau vor allem die stark zugenommene Spreizung zwischen Backbone Ortsnetzen und Country Ortsnetzen auf. Während die DTAG für die 150 Mbit/s Variante zwischen Backbone und Regio Ortsnetz 298 Euro pro km beantragt und damit auf dem Niveau des regulierten STM1 Preis liegt, beantragt sie für die Variante Country und Country Ortsnetz 720 Euro pro km – also über 400 Euro mehr und sogar ca. 200 Euro mehr als der regulierte STM1 Preis. Es bleibt auf der Kostenseite völlig unklar, warum z.B. eine 150 Mbit/s Anbindung in ein Gewerbegebiet in einem ländlichen Ortsnetz um ein Vielfaches teurer sein soll als ein Gewerbegebiet in einem Backbone Ortsnetz.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer

Justiziar

Im VATM sind mehr als 90 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit dem Jahr 2000 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von über 40 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen rd. 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.